

Geschäftsverteilungsplan

**für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Bidingen für das
Jahr**

2022

Die Geschäftsverteilung ist nach wie vor davon geprägt, weitere krankheitsbedingte Ausfälle aufgrund der bestehenden Überlastung der im Dienst befindlichen Richterinnen und Richter zu vermeiden, da seit dem dritten Quartal 2019 krankheitsbedingt Dezernate vertreten werden müssen.

Ferner wird bei der Geschäftsverteilung davon ausgegangen, dass Richterin Dr. Scheuermann ab dem 01.01.2022 nur noch zu 50% dem Amtsgericht Bidingen zugewiesen sein wird.

Vorbemerkung

A Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

Direktor des Amtsgerichts Stefan Knoche
Richterin am Amtsgericht Alikı Fountzopoulos
Richterin am Amtsgericht Barbara Lachmann
Richter am Amtsgericht Aulepp
Richterin am Amtsgericht Petri

B Justizverwaltungsangelegenheiten

Die Justizverwaltungsangelegenheiten obliegen dem Direktor des Amtsgerichts Stefan Knoche.

Übertragen wurde

- a) auf Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Thomas Russell:
 - Die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher
 - Stellungnahmen bei Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis
 - Arbeitsschutz
- a) auf Richterin am Amtsgericht Barbara Lachmann:
 - Pressesprecherin
 - Datenschutzbeauftragte
 - Gesundheitsschutz
- b) auf Richterin am Amtsgericht Petra Tüllmann
 - Stellvertretende Pressesprecherin
- c) auf Richterin am Amtsgericht Duda:
 - Stellvertretende Datenschutzbeauftragte

C Richterrat

Dem Richterrat gehören an:

Richterin am Amtsgericht Alikı Fountzopoulos
Richterin am Amtsgericht Petra Tüllmann als Vertreterin

Dezernatsverteilung

I. Direktor des Amtsgerichts Knoche:

Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Lachmann

1. Sämtliche Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten, soweit diese nicht in den Dezernaten V., VII. und VIII. erfasst sind.
2. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.
3. Sämtliche weiteren in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführten Angelegenheiten.

II. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell:

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Tüllmann

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Büdingen, Limeshain, Gedern und Hirzenhain.
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Erwachsene nach eingelegtem Einspruch einschließlich Erzwingungshaftsachen und Verfahren nach § 62 OwiG.
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende nach eingelegtem Einspruch einschließlich jugendrichterlicher Zwangsmaßnahmen, Erzwingungshaftsachen und Verfahren nach § 62 OwiG.
4. Richterliche Zeugen-, Betroffenen- oder Beschuldigtenvernehmungen in Strafsachen sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren auch als Jugendrichter, und zwar im Ermittlungsverfahren oder als ersuchter Richter (z.B. nach den §§ 135, 162, 223 StPO).
5. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

III. Richterin am Amtsgericht Lachmann

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Duda

Zweitvertreterin: Richterin Dr. Scheuermann

1. Erwachsenenschöffengerichtssachen einschließlich der Verfahren nach eingelegetem Einspruch.
2. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses gem. §§ 40, 45 II, III GVG soweit das Erwachsenenschöffengericht betroffen ist.
3. Schöffengerichtsverfahren betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Jugendschutzsachen.
4. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 35 JGG, §§ 40 und 45 Abs. 2, 3 GVG soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist.
5. Strafrichteranklagen und –strafbefehle einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch sowie beschleunigte Verfahren betreffend Erwachsene sowie Privatklagsachen (Bs) soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben P bis Z beginnt.
6. Rechtshilfesachen in Strafsachen (AR/Gs) mit Ausnahme der in den Dezernten IX. Ziffer 2 sowie II. Ziffer 4 aufgeführten.
7. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters auch als Jugendrichterin mit Ausnahme der im Dezernat II. Ziffer 4 aufgeführten.
8. Strafsachen betreffend Jugendliche (Jugendrichterin) und Heranwachsende einschließlich jugendrichterliche Maßnahmen nach § 45 JGG (Gs) und Strafbefehlssachen betreffend Heranwachsende einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch als Jugendrichterin sowie Rechtshilfeersuchen betreffend Jugendliche und Heranwachsende.
9. Straf- und Bußgeldsachen aus dem Dezernat IX. nach Zurückweisung bzw. Eröffnung bei einer anderen Abteilung.
10. Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführt sind.
11. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

IV. RichterIn am Amtsgericht Decker-Fischer:

Vertreter: **Betreffend Ziffer 1:**
RichterIn am Amtsgericht Duda für die Verfahren mit der Endziffer 4;
Richter am Amtsgericht Aulepp für die Verfahren mit der Endziffer 5.
RichterIn am Amtsgericht Fountzopoulos für die Verfahren mit der Endziffer 6;
RichterIn am Amtsgericht Lachmann für die Verfahren mit der Endziffer 7;
Betreffend Ziffer 2:
RichterIn am Amtsgericht Tüllmann für die Verfahren mit den Endziffern 0 bis 4;
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell für die Verfahren mit den Endziffern 5 bis 9.

Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 4 bis 7.
2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Kefenrod und Ortenberg.
3. GüterichterIn im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

V. Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

Vertreterin bis zum 31.01.2022:

Richterin am Amtsgericht Petri

Zweitvertreterin bis zum 31.01.2022:

Richterin am Amtsgericht Lachmann

Vertreterin ab dem 01.02.2022:

Richterin am Amtsgericht Tüllmann

Zweitvertreterin ab dem 01.02.2022:

Richterin am Amtsgericht Petri

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 23 GVG einschließlich der H-Sachen sowie entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mit den Endziffern 0 und 1.
2. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Schotten, Hirzenhain und Gedern.
3. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

VI. Richterin am Amtsgericht Tüllmann

Vertreterin bis zum 31.01.2022:

Richterin am Amtsgericht Decker-Fischer

Zweitvertreter bis zum 31.01.2022:

Betreffend Ziffer 1:

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russel für die Verfahren hinsichtlich der Großgemeinden Ranstadt und Glauburg;

Richterin am Amtsgericht Duda für die Verfahren hinsichtlich der Großgemeinden Nidda und Echzell.

Betreffend Ziffer 2 sowie im Sinne der allgemeinen Zuständigkeits- und Vertretungsbestimmungen (Ziffer XI.):

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russel.

Vertreterin ab dem 01.02.2022:

Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

Zweitvertreterin ab dem 01.02.2022:

Richterin am Amtsgericht Duda

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Nidda, Ranstadt, Glauburg und Echzell.
2. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

VII. Richter am Amtsgericht Aulepp:

Vertreterin bis zum 31.01.2022:

Richterin Dr. Scheuermann

Zweitvertreter bis zum 31.01.2022:

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell

Vertreterin ab dem 01.02.2022:

Richterin am Amtsgericht Petri

Zweitvertreterin ab dem 01.02.2022:

Richterin Dr. Scheuermann

1. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Altenstadt, Glauburg und Limeshain.
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 23 GVG einschließlich der H-Sachen sowie entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mit der Endziffer 8 und 9.
3. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.
4. Vorsitzender des Landwirtschaftsgerichts (§ 2 LwVfG).

VIII. Richterin am Amtsgericht Petri

Vertreterin bis zum 31.01.2022:

Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

Zweitvertreter bis zum 31.01.2022:

Direktor des Amtsgerichts Knoche

Vertreter ab dem 01.02.2022:

Richter am Amtsgericht Aulepp

Zweitvertreter ab dem 01.02.2022:

Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

1. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Ranstadt und Kefenrod sowie die ab dem 01. Januar 2021 eingegangenen und eingehenden Familiensachen einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Büdingen sowie die vor dem 01. Januar 2021 eingegangenen Familiensachen betreffend die Großgemeinde Büdingen, die den gleichen Personenkreis betreffen wie ein ab dem 01. Januar 2021 eingegangenes bzw. eingehendes Verfahren (§ 23b Abs. 2 GVG) sowie die ab dem 01. August 2020 eingegangenen und eingehenden Familiensachen einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Echzell.
2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Altstadt.
3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführt sind, z.B. Angelegenheiten nach dem HSOG etc., einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten.
4. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

IX. Richterin am Amtsgericht Duda

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lachmann

Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Aulepp

1. Strafrichteranklagen und –strafbefehle einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch sowie beschleunigte Verfahren betreffend Erwachsene sowie Privatklegesachen (Bs) soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis O beginnt.
2. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (AR/Gs) gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit bereits in anderer Sache in diesem Dezernat ein Bewährungsvorgang anhängig ist.
3. Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht betreffend Erwachsene im Dezernat III.
4. Straf- und Bußgeldsachen aus den Dezernaten II. und III. nach Zurückweisung bzw. Eröffnung bei einer anderen Abteilung.
5. Nachlass- und Teilungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 2 GVG).
6. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 2 und 3.

X. Richterin Dr. Scheuermann:

Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des
Direktors Russell
Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Schotten.
2. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

XI. Allgemeine Zuständigkeits- und Vertretungsbestimmungen

A.) Bei Abtrennungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Dezernats. Bei Verbindungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG wird das für das älteste Aktenzeichen zuständige Dezernat für das gesamte Verfahren zuständig.

B.) Sind in Familiensachen mehrere Dezernate zuständig, so besteht folgende Rangfolge:

1. Dezernat I
2. Dezernat V
3. Dezernat VIII
4. Dezernat VII.

Die Zuständigkeit eines rangvorgehenden Dezernats schließt die Zuständigkeit eines rangnachfolgenden Dezernats aus.

Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, in einem anderen Dezernat im ersten Rechtszug anhängig ist, wird für dieses Verfahren das für die Ehesache zuständige Dezernat zuständig (§ 23b Abs. 2 GVG).

C.) Für die Verteilung der Strafsachen nach Buchstaben gilt:

- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten (Betroffenen). Bei Doppelnamen ist der erste Namensbestandteil maßgebend. Bei der Bestimmung der buchstabenmäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).
- Bei mehreren Beschuldigten (Betroffenen) ist der Familienname des Lebensältesten maßgebend. Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, ist auf denjenigen abzustellen, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- Entscheidend ist der Familienname, den der Beschuldigte (Betroffene) im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei Gericht zulässigerweise führt.
- Adelstitel sowie Pseudonyme, Präpositionen und Bindewörter bleiben außer Betracht.
- Ist der die Zuständigkeit bestimmende Buchstabe im deutschen Alphabet unbekannt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben 'X'.
- Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiterbestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
- Bei einer nachträglichen Verbindung von mehreren Strafverfahren ist derjenige zuständig, dessen Verfahren als erstes bei Gericht eingegangen war.
- Bei einer Verbindung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Strafverfahren.
- Eine nachträgliche Abtrennung begründet für sich alleine keine Änderung der Zuständigkeit.

- D.) Sind für Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mehrere Dezernate zuständig, ist grundsätzlich die Rangfolge des § 272 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 FamFG entsprechend anzuwenden. Für einstweilige Anordnungen gilt zudem auch § 272 Abs. 2 FamFG entsprechend.
Soweit sich die Zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ändern, gilt folgendes:
- a) Bleibt das Amtsgericht Büdingen zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den aktuellen Umständen.
 - b) Wäre nach der Änderung ein anderes Amtsgericht zuständig, bleibt das Dezernat zuständig, welches vor der Änderung zuständig war.
- E.) Falls die/der vorgesehene Vertreter/in und Zweitvertreter/in verhindert sind oder ein/e Vertreter/in nicht ausdrücklich bestimmt ist, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge (Dienstalter aufsteigend):

Richterin Dr. Scheuermann
Richterin am Amtsgericht Duda
Richter am Amtsgericht Aulepp
Richterin am Amtsgericht Petri
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell
Richterin am Amtsgericht Tüllmann
Richterin am Amtsgericht Lachmann
Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos
Direktor des Amtsgerichts Knoche
Richterin am Amtsgericht Decker-Fischer

Wer bereits ein Dezernat zu vertreten hat, gilt solange als verhindert, solange ein Vertreter / eine Vertreterin verfügbar ist, der / die noch kein Dezernat zu vertreten hat. Dies gilt entsprechend für die Vertretung mehrerer Dezernate.

- F.) Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge, soweit über diese das Amtsgericht Büdingen zu befinden hat, ist die/der vorgesehene Zweitvertreter/in zuständig und soweit diese/r verhindert ist, erfolgt die Vertretung nach dem Dienstalter, und zwar vertritt die/der Dienstältere vor der/dem Dienstjüngeren.
- G.) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wie folgt geregelt:
1. Für alle anfallenden eilbedürftigen richterlichen Geschäfte besteht an Feiertagen von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie freitags von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr, samstags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und sonntags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der anstelle der regulären richterlichen Geschäftsverteilung für alle im Rahmen des Bereitschaftsdienstes anfallenden Geschäfte zuständig ist.
 2. Darüber hinaus besteht für Eilentscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG an allen Tagen in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der anstelle der regulären richterlichen Geschäftsverteilung während dieser Zeiten zuständig ist.
 3. Für eilbedürftige richterliche Geschäfte, die weder von Ziffer 1 noch von

Ziffer 2 erfasst sind, gilt der reguläre Geschäftsverteilungsplan, wobei die Erreichbarkeit der/des zuständigen Richter/Richters außerhalb der Geschäftszeiten über die/den nach Ziffer 2 zuständige/n Bereitschaftsrichter/in gesichert ist.

4. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter/innen des Amtsgerichts Büdingen teil mit Ausnahme der Richter/innen auf Probe innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Ernennung.
5. Der Bereitschaftsdienst wird in der Form einer telefonischen Rufbereitschaft als Wochenbereitschaft grundsätzlich von Freitag 12:00 Uhr bis zum nächsten Freitag 08:30 Uhr eingerichtet. Ist ein Freitag dienstfrei, beginnt oder endet der Bereitschaftsdienst am vorhergehenden Werktag um 16:00 Uhr bzw. 08:30 Uhr.
6. Der/Die zuständige Bereitschaftsrichter/in ergibt sich aus der Anlage zum Geschäftsverteilungsplans vom 16.12.2021. Ist der/die danach vorgesehene Bereitschaftsrichter/in verhindert, gilt auch insoweit die Vertretungsregelung, wobei insoweit jedoch die Vertretung eines vollen Dezernats keine Verhinderung begründet.
7. Ein über diese Regelungen hinausgehender Bereitschaftsdienst für die Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird nur in besonderen Fällen durch gesonderten Präsidiumsbeschluss eingerichtet. Von der regelmäßigen Einrichtung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG abgesehen, da nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen wird, dass unaufschiebbare Geschäfte, die grundsätzlich unter einen Richtervorbehalt fallen, nur in sehr geringem Umfang anfallen werden, und in diesen Ausnahmefällen die erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben ohne eine richterliche Entscheidung erfolgen können.
8. Das Präsidium des Amtsgerichts Büdingen ist der Auffassung, dass die mit der Ausweitung des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen insbesondere in psychiatrischen Einrichtungen einhergehende Mehrbelastung der Richterinnen und Richter mit der Zuweisung eines Arbeitskraftanteils von 25% nicht angemessen ausgeglichen wird. Den Richterkollegen/innen wird daher anheimgestellt, als Ausgleich für die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst in der Woche nach der Bereitschaftsdienstwoche einen Arbeitstag dienstfrei zu nehmen. Diese Absicht ist dem Direktor des Amtsgerichts mitzuteilen und von der/dem jeweiligen Vertreter/in gegenzuzeichnen. Die Abwesenheit ist in diesem Fall ein Vertretungsfall.

63654 BÜDINGEN, den 16.12.2021

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS BÜDINGEN

Knoche

Fountzopoulos

Lachmann

Aulepp

Petri